

Zulassung für Mofas auf dem Radweg der Brudermühlbrücke

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01671
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 06 – Sendling am
22.11.2023

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15144

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 01671

**Beschluss des Bezirksausschusses des 6. Stadtbezirkes Sendling
vom 07.01.2025**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 06 - Sendling hat am 22.11.2023 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01671 beschlossen. Darin wird die Zulassung für Mofas auf dem Radweg der Brudermühlbrücke gefordert.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Spiegelstrich 2 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Nach § 45 Abs. 1 Satz 1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) kann die Straßenverkehrsbehörde die Benutzung bestimmter Straßen aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Allerdings modifiziert und konkretisiert § 45 Abs. 9 StVO diese Ermächtigungsgrundlage dahingehend, dass Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen sind, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist.

Das Straßenverkehrsrecht ist in seiner Gesamtausrichtung präferenz- und privilegienfeindlich. Es geht grundsätzlich von der Gleichbehandlung und Gleichrangigkeit aller Verkehrsteilnehmer*innen aus.

Nach § 2 Abs. 1 StVO müssen Fahrzeuge, so auch Mofas, die Fahrbahn benutzen. Innerhalb geschlossener Ortschaften ist die Nutzung der Radwege für Mofas generell nicht erlaubt, es sei denn, das Zusatzzeichen 1022-11 StVO („Mofa frei“) gestattet dies in Ausnahmefällen.

Anders verhält es sich außerhalb geschlossener Ortschaften, dort dürfen mit Mofas und S-Pedelecs Radwege benutzt werden (§ 2 Abs. 4 StVO). Außerorts ist die Verkehrsdichte auf Radwegen geringer als innerstädtisch.

Die Brudermühlstraße und die Brudermühlbrücke haben die Funktion örtlicher Hauptverkehrsstraßen mit maßgebender Verbindungsfunktion und sind als solches Teil des sekundären Straßennetzes.

Auf der Brudermühlbrücke sind beidseitig benutzungspflichtige bauliche gemeinsame Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO) in beide Richtungen (Zusatzzeichen 1000-31 StVO) vorhanden. Die gemeinsamen Geh- und Radwege, die eine Breite von 4,20m bzw. 4,25m aufweisen, erfüllen die rechtlichen Vorgaben an die Mindestbreiten von 2,50m, liegen jedoch aufgrund ihrer Auslastung an den Einsatzgrenzen gemäß den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 2010).

Auf der Südseite der Brudermühlbrücke sind die o.g. gemeinsamen Geh- und Radwege von West bzw. Ost kommend, für den Radverkehr nur über benutzungspflichtige bauliche Zweirichtungsradwege zu erreichen. Auf der Nordseite der Brudermühlbrücke sind die gemeinsamen Geh- und Radwege von Westen über einen benutzungspflichtigen baulichen gemeinsamen Geh- und Radweg und von Osten für Radfahrende über einen benutzungspflichtigen baulichen Zweirichtungsradweg zu erreichen.

Die Zweirichtungsradwege besitzen jeweils Breiten von ca. 2m und erfüllen damit die gesetzliche Mindestbreite. Der gemeinsame Geh- und Radweg auf der Nordseite, westlich der Brudermühlbrücke hat eine Breite von ca. 3,50m bis 4,50m und erfüllt damit auch die Vorgaben.

Die auf die Brudermühlbrücke führenden Zweirichtungsradwege, sowie die gemeinsamen Geh- und Radwege sind, insbesondere auf der Südseite, vom Radverkehr sehr stark frequentiert. Bei einer Verkehrserhebung am 14.09.2023 wurden auf der Brudermühlbrücke 2.915 Radfahrende am Tag gezählt. In den Spitzenstunden sind morgens 326 und abends 282 Radfahrende zu verzeichnen. Das Radverkehrsaufkommen ist somit als hoch zu bewerten.

Nach der am 11.10.2024 in Kraft getretenen StVO-Novelle gilt auf gemeinsamen Geh- und Radwegen (Zeichen 240 StVO) für den Radverkehr erforderlichenfalls Schrittgeschwindigkeit. Auf den Fußverkehr ist Rücksicht zu nehmen. Der Fußverkehr darf weder gefährdet noch behindert werden. Erforderlichenfalls ist die Geschwindigkeit an den Fußverkehr anzupassen (Anlage 2 zu §41 Absatz 1 Abschnitt 5 lfd.Nr.19 StVO).

Eine generelle Freigabe für Mofas mit dem Zusatzzeichen 1022-11 StVO („Mofa frei“) auf den in beide Richtungen freigegebenen gemeinsamen Geh- und Radwegen auf der Brudermühlbrücke, sowie auf der Nordseite (West) und auf den genannten Zweirichtungsradwegen, ist aufgrund der Vorgaben in den rechtlichen und technischen Regelwerken, aus Gründen der Verkehrssicherheit und zum Schutz des Fuß- und Radverkehrs nicht möglich und daher abzulehnen. Es sind keine Kriterien ersichtlich, die die verkehrsrechtliche Anordnung des Zusatzzeichen 1022-11 StVO („Mofa frei“) rechtfertigen könnten.

Die angeführten Vergleiche mit den Radwegen in der Brudermühlstraße, dem Candidberg und der John-F.-Kennedy-Brücke führen zu keinem anderen Ergebnis. Zum einen sind die Radwege in den genannten Straßen bzw. auf der John-F.-Kennedy-Brücke benutzungspflichtige bauliche Einrichtungsradswege und zum anderen ist eine verkehrsrechtliche Anordnung stets anhand der konkreten Verkehrssituation der jeweiligen Örtlichkeit zu prüfen und zu bewerten. Bitte haben Sie Verständnis, dass aufgrund der aufgezeigten Sach- und Rechtslage dem

Ansinnen der Bürgerversammlungsempfehlung nicht entsprochen werden kann.

Wir möchten jedoch an dieser Stelle auf ein Projekt des Mobilitätsreferates hinweisen:

Mobilitätseingeschränkte Menschen mit einem Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen „G“ oder „aG“ haben die Möglichkeit, beim Mobilitätsreferat eine Ausnahmegenehmigung zum Befahren der Radwege mit dort nicht zugelassenen Fahrzeugen zu beantragen, sofern dies aufgrund körperlicher Einschränkungen im Einzelfall erforderlich ist.

Für die Antragstellung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Formloses und unterschriebenes Antragsschreiben (bei elektronischer Antragstellung als PDF oder jpg Format möglich)
- Angaben zum Fahrzeug (Betriebserlaubnis). Die Angaben zur Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeuges müssen in den Fahrzeugpapieren bestätigt werden
- Nachweis über die Einschränkung: Grundsätzlich Behindertenausweis mit Merkzeichen „G“ oder „aG“, andere Nachweise (fachärztliches Attest) im Einzelfall ggf. möglich

Der Antrag kann per Post an das Mobilitätsreferat, MOR-GB 2.221, Implersstr. 9, 81371 München oder elektronisch per E-Mail an staedtebau-stvo.mor@muenchen.de geschickt werden.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01671 der Bürgerversammlung des 06. Stadtbezirkes Sendling vom 22.11.2023 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Es sind keine Kriterien ersichtlich, die die verkehrsrechtliche Anordnung des Zusatzzeichen 1022-11 StVO („Mofa frei“) auf den benutzungspflichtigen baulichen gemeinsamen Geh- und Radwegen der Brudermühlbrücke, die in beide Richtungen freigegeben sind, rechtfertigen könnten. Eine Freigabe für Mofas ist aus Gründen der Verkehrssicherheit und zum Schutz des Fuß- und Radverkehrs nicht möglich. Für mobilitätseingeschränkte Personen mit einem Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen „G“ oder „aG“ ist die Prüfung einer Ausnahmegenehmigung für die Benutzung der Radwege möglich.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01671 der Bürgerversammlung des 06. Stadtbezirkes Sendling am 22.11.2023 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 6. Stadtbezirkes Sendling der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Markus Lutz

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost
An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

Der Beschluss des BA 6 - Sendling kann vollzogen werden.

Der Beschluss des BA 6 - Sendling kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss des BA 6 - Sendling ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB2.24

zur weiteren Veranlassung

Am
Mobilitätsreferat, Beschlusswesen